

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Ratz Fatz Sauber
Haus- und Gartenpflege , Inhaber Harald Muckenfuß
Stand: März 2020**

Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge mit Kunden/Auftraggebern der

Firma
Ratz Fatz Sauber
Haus- und Gartenpflege
Inhaber Firma Ratz Fatz Sauber
Haldenweg 45
D-72639 Neuffen
Tel: 07025-84 27 31
Fax: 07025-84 27 30
e-mail: 0172-731 54 41
E-Mail: harald.muckenfuss@freenet.de
<http://www.ratzfatzsauber.de/contact.html>

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsabschlüsse der Firma Ratz Fatz Sauber, Haus und Gartenpflege, Inhaber Firma Ratz Fatz Sauber, im Folgenden nur noch „Firma Ratz Fatz Sauber“. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Unsere Angebote richten sich an Unternehmer und Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt bzw. Geschäftssitz und einer Lieferadresse in der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Kunden oder Auftraggeber).

1. Vertragsabschluss

Angebote der Firma Ratz Fatz Sauber sind grundsätzlich freibleibend. Erfolgen Lieferungen und/oder Leistungen ohne Auftragsbestätigungen bzw. Werk- oder Bauvertrag, so ist die Rechnung und/oder der Lieferschein als Auftragsbestätigung anzusehen unter Zugrundelegung der geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Ratz Fatz Sauber.

Der Leistungsumfang von Gewerken ergibt sich aus folgenden Dokumenten

- Bestimmungen des Vertrages
- Bau/Leistungsbeschreibung
- sämtliche Planungsunterlagen
- Unterlagen der Baugenehmigung und alle sonstige Planungsunterlagen
- DIN-Vorschriften
- Werkvertragsrecht des BGB
- Allgemeine erkannte Regeln der Technik/Baukunst
- alle einschlägigen anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung des Stands der Technik

Bei Unklarheiten und Widersprüchen gilt die oben genannte Reihenfolge in der entsprechenden Rangfolge. Ein Widerspruch besteht nur dann, wenn Anforderungen und/oder Leistungen in den Vertragsbestandteilen unterschiedlich definiert sind.

2. Baugenehmigung

Der Auftraggeber ist für alle, für die Durchführung der Baumaßnahme evtl. erforderlichen rechtlichen Genehmigungen einschließlich der eventuell erforderlichen Genehmigungen zur Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes verantwortlich.

Der Auftraggeber ist für die Geeignetheit und Güte des Baugrundes einschließlich der Grundwasserverhältnisse und etwaiger Altlasten verantwortlich. Stellen sich Mängel ein oder besondere Risiken des Baugrundes heraus, trägt der Auftraggeber alle hieraus sich ergebenden

Mehrkosten. Alle Kosten und Terminrisiken, die mit problematischem Baugrund verbunden sind, sind grundsätzlich nie in den Pauschalpreisen enthalten.

In Pauschalpreisen sind auch niemals Mehrkosten enthalten, die durch Behinderungen entstehen, die durch andere Gewerke des Bauvorhabens verursacht sind.

In Pauschalpreisen sind folgende Leistungen ebenfalls nicht enthalten, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde:

Sämtliche Planungsleistungen insbesondere Ausführungs- und alle Detailplanungen.

Sämtliche Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Baustellenverkehrs.

Alle notwendigen Absperrungen, Beschilderungen und Beleuchtungen.

Sicherung aller erbrachten Leistungen bis zur Abnahme, auch während etwaiger Unterbrechung der Baumaßnahme.

Aufbau, Vorhalten, Er- und Unterhaltung, Abbau und Transport der gesamten Baustelleneinrichtung einschließlich der Bauzäune und Einfriedung.

Alle notwendigen Absperrungen, Beschilderungen und Beleuchtungen, Kosten der Einholung für die Zustimmung Dritter, beispielsweise Eigentümer von Nachbargrundstücken, Kosten für die Nutzung fremder Grundstücke.

3. Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber ist für folgende Leistungen auf seine Kosten verantwortlich, sofern vertraglich keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

- Schaffung und Unterhaltung sämtlicher Zufahrten zu den Baugrundstücken, inklusive deren notwendiger behördlicher Genehmigungen für die Nutzung öffentlicher Straßen und Wege.
- Alle notwendigen amtlichen Vermessungen und Kontrollmessungen.

- Die Zurverfügungstellung von Energie und Wasser sowie alle hierfür erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen und Anschlüsse für Energie/Wasser/Abwasser. Errichtung und Unterhaltung der Zufahrtsstraße zur Baustelle.
- Kampfmittelsondierung und Beräumung
- Abbruch der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude
- Beprobung und ordnungsgemäße bzw. vorschriftsmäßige Entsorgung des Bauschuttes und übriger Abfälle, insbesondere des eventuell kontaminierten Materials
- Notwendige Beweissicherung in Bezug auf Schadensgefahren für Nachbargrundstücke
- Beschaffung etwa erforderlicher Genehmigungen für die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums
- Beschaffung der für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen privaten Flächen außerhalb des Baugrundstücks und Tragung hierfür etwa entstehender Gebühren und Kosten
- Herbeiführen der erforderlichen Abnahmen und Übernahmeprüfungen durch Behörden, Verbände, Sachverständige und etwa notwendige Materialprüfungen
- Übernahme der Verkehrssicherung, Reinigung und Streupflicht das Baugrundstück und der Nachbargrundstücke und die angrenzenden öffentlichen Wege und Straßen
- Wahrnehmung aller Pflichten öffentlich-rechtlicher Vorschriften, betreffend Anzeigepflichten und sonstige Dokumentationspflichten
- Übernahme aller sich aus der jeweiligen Bauordnung für den Auftraggeber sich ergebenden Verpflichtungen, sowohl im Verhältnis zu den Behörden als auch im Verhältnis zum Auftragnehmer
- Übernahme sämtlicher Verpflichtungen aus der Baustellenverordnung vom 10.06.1998
- Übernahme der Tätigkeit des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators gemäß Baustellenverordnung

Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, an regelmäßigen Besprechungen auf der Baustelle teilzunehmen.

Führt die Firma Ratz Fatz Sauber eine dieser Leistungen auf Weisung des Auftraggebers aus, sind diese niemals im Pauschalpreis enthalten, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

4. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

Sobald eine Behinderung in der Bauausführung auftritt, wird Ratz Fatz Sauber dies unverzüglich anzeigen. Jegliche Behinderung verlängert die Ausführungsfristen, sofern diese Behinderung nicht von der Firma Ratz Fatz Sauber verursacht wurde.

Auch Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit gelten als Behinderung und lassen Ausführungsfristen außer Kraft treten.

Die Firma Ratz Fatz Sauber wird alles tun, um die Auswirkungen der Behinderungen so gering wie möglich zu halten.

Mehrkosten die durch die Behinderungen entstehen sind grundsätzlich vom Auftraggeber zu tragen, sofern die Behinderung nicht aus dem Risikobereich von Ratz Fatz Sauber stammt. Diese Mehrkosten sind auch grundsätzlich niemals in Pauschalreisen enthalten, außer dies ist ausdrücklich vereinbart.

5. Werkleistung/Gefahrtragung

Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Werkleistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare von Ratz Fatz Sauber nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat Ratz Fatz Sauber einen Anspruch auf Vergütung der ausgeführten Leistungen. Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören nicht die noch nicht eingebauten Stoffe oder Bauteile sowie die Baustelleneinrichtung und Absteckungen.

6. Gefahrübergang bei Materiallieferung

Die Gefahr geht mit Auslieferung des Materials und/oder Baustoffe an einen Spediteur oder eine sonstige zur Ausführung der Versendung und/oder des Transportes bestimmte Person auf den Kunden über.

Firma Ratz Fatz Sauber ist immer zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

Bei Lieferung ins Ausland gehen auch bei vereinbarter Frei-Haus-Lieferung grundsätzlich alle anfallenden Zusatzkosten, insbesondere Zollkosten, Gebühren für Porti-Papiere, die Einfuhrumsatzsteuer usw., zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch für zusätzliche Transportkosten

ab Grenze.

7. Prospektangaben

Bei Baustoff-, Material- und Produktbeschreibungen in Prospekten und/oder Online- bzw. Webkatalogen der Firma Firma Ratz Fatz Sauber sind grundsätzlich die jeweils aktuellen maßgeblich. Ältere Prospekte und Unterlagen sowie alle Angaben online und in Webkatalogen verlieren automatisch ihre Gültigkeit, sobald eine aktuellere Fassung von Prospekten und Unterlagen dem Kunden übermittelt oder im Internet bereitgestellt wird.

Alle in Prospekten, Katalogen, auf allen Homepageseiten von Firma Ratz Fatz Sauber und sonstigen Dokumenten enthaltenen Angaben, Maße, Werte, Stoff- und Materialeigenschaften, Farbbeschreibungen, Einsatzbedingungen und sonstigen Inhalte können nur theoretische Näherungswerte sein, die grundsätzlich unverbindlich sind, es sei denn, dass sie von Firma Ratz Fatz Sauber ausdrücklich in einem Angebot als verbindlich bezeichnet oder ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden.

Bei vielen Produkten der Firma Ratz Fatz Sauber handelt es sich um Naturprodukte wie Natursteine, Sträucher, Hölzer, Materialien, Pallisaden und Stützmauern. Die Produkte können daher handelsübliche Farb-, Maßerungs-, Muster- und Formabweichungen aufweisen und sind trotzdem vertragsgerecht. Dies gilt auch für serienmäßig hergestellte Produkte, sofern dabei Naturmaterialien verwendet werden.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

Ratz Fatz Sauber hat sowohl bei Pauschalpreisvereinbarungen als auch bei Regie und Einheitspreisvereinbarungen Anspruch auf Abschlagszahlungen nach Baufortschritt, auch wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Über alle Teilbeträge wird Ratz Fatz Sauber

prüffähige Abschlagsrechnungen erstellen.

Mängleinreden berühren die Fälligkeit von Abschlagszahlungsrechnungen nicht. § 632a BGB findet keine Anwendung.

Alle Preise von Materialien und Baustoffen gelten ab Betriebsgelände Ratz Fatz Sauber und ohne jegliche Nebenleistungen, insbesondere ohne Transport, Verlegung, Einbau und oder sonstige Leistungen beim Kunden. Alle Bauleistungen, Verlegearbeiten, Einbauleistungen, Reinigungen werden grundsätzlich nach Regie und Einheitspreise abgerechnet, sofern keine schriftliche Pauschalvereinbarung getroffen wird.

Die Preise richten sich nach mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste der Firma Ratz Fatz Sauber, sofern sich diese nicht drei Monate vor Liefertermin ändert. Diese Änderung der Preisliste ist zulässig, sofern nach Vertragsabschluss eine wesentliche Änderung der Preisfaktoren wie Baustoffe, Materialien, Löhne, Soziallasten, Steuern oder ähnliches eintritt. Firma Ratz Fatz Sauber ist berechtigt, die Preisliste entsprechend dem Einfluss der angegebenen Kostenfaktoren in angemessenem Umfang anzupassen. Sofern Firma Ratz Fatz Sauber ein Angebot erstellt hat, gehen die im Angebot ausgewiesenen Preise der Preisliste vor.

Sofern nichts anders vereinbart ist, sind Rechnungsbeträge 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Alle Preisangaben verstehen sich im Zweifel ohne gesetzliche Mehrwertsteuer, sofern diese nicht ausdrücklich ausgeführt ist.

Bei Überschreiten fälliger Zahlungstermine sind ohne weitere Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat zu bezahlen. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt der Verzugszins 1,5 % pro Monat über dem Basiszinssatz. Im Verzugsfall sind alle gewährten Rabatte und sonstigen Nachlässe hinfällig.

Der Kunde kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten oder anerkannt oder titulierte sind.

9. Fristen

Nach Tagen/Wochen/Monaten benannte Liefer- und/oder Ausführungsfristen beginnen mit

Absendung unserer Auftragsbestätigung. Firma Ratz Fatz Sauber gerät ohne Mahnung nur in Verzug, sofern ein verbindlich und schriftlich zugesagter Liefer und/oder Ausführungstermin zu einem bestimmten Kalendertag überschritten wird. Für diesen Fall hat der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu gewähren. Ereignisse höherer Gewalt, unvorhersehbare Umstände und sonstige unvorhersehbare Störungen des Geschäftsbetriebes von Firma Ratz Fatz Sauber oder deren Lieferanten, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt weder bei Firma Ratz Fatz Sauber noch bei deren Vorlieferanten abwendbar sind, verschieben die Liefer- und Ausführungstermine um einen angemessenen Zeitraum.

Die Firma Ratz Fatz Sauber wird in diesen Fällen von ihrer Leistungspflicht frei, wenn die Lieferung/Leistung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist möglich ist.

Hat Firma Ratz Fatz Sauber zur Erfüllung seines Vertrages mit ihrem Vorlieferanten ein entsprechendes Deckungsgeschäft abgeschlossen, so braucht Firma Ratz Fatz Sauber nicht zu leisten, wenn der Vorlieferant nicht liefern kann. Über diese Umstände hat Firma Ratz Fatz Sauber den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen und ggf. bezahlte Entgelte unverzüglich zurückzuzahlen.

Firma Ratz Fatz Sauber kann ihre Vertragsleistungen verweigern, sofern nach Abschluss des Vertrages Tatsachen bekannt werden, welche die Gegenleistung des Kunden wegen dessen mangelnder Leistungsfähigkeit und /oder Bonität als gefährdet erscheinen lassen. Die Lieferung erfolgt für diesen Fall nur, sofern der Kunde vorleistet oder angemessene Sicherheiten stellt.

Firma Ratz Fatz Sauber ist berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zur Vorleistung oder der Sicherheitenstellung zu setzen und nach Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten. Die Fristsetzung ist entbehrlich, sofern der Kunde die bereits bei Vertragsabschluss bekannten oder ihm fahrlässig nicht bekannten Tatsachen arglistig oder fahrlässig verschwiegen hat.

10. Informationen von Kunden

Der Kunde haftet für seine Angaben und sonstigen Informationen zur Angebotserstellung sowie für die Tauglichkeit der Baustellenumgebung. Alle durch falsche Angaben oder eine ungeeignete Baustellenumgebung eintretenden Zusatzkosten trägt der Kunde.

Der Kunde ist verantwortlich für die Richtigkeit seiner Angaben und für die rechtzeitige Zurverfügungstellung aller notwendigen Informationen; insbesondere haftet der Kunde für alle Zusatzkosten, die durch eine Verletzung dieser Mitwirkungspflicht entstehen.

11. Eigentumsvorbehalt und Vertragsrücktritt

Alle Lieferungen der Firma Firma Ratz Fatz Sauber erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die jeweils gelieferten Baustoffe bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gelieferten Waren und Forderungen aus bereits erbrachten Dienstleistungen Eigentum der Firma Firma Ratz Fatz Sauber. Firma Ratz Fatz Sauber verpflichtet sich, auf entsprechenden Antrag des Kunden alle Sicherheiten insoweit herauszugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Firma Firma Ratz Fatz Sauber.

Im Falle der Weiterveräußerung von Baustoffen und Produkten tritt der Kunde seine Forderung mit Nebenrechten schon jetzt an Firma Ratz Fatz Sauber sicherungshalber ab. Bis auf den jederzeit möglichen Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt.

Solange das Eigentumsrecht der Firma Firma Ratz Fatz Sauber besteht, ist diese berechtigt, sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Behandlung und Unterbringung der Ware an Ort und Stelle zu überzeugen und diese gegebenenfalls nach Nachfristsetzung abzuholen, ohne dass hiermit ein Rücktritt vom Vertrag verbunden ist.

Der Kunde trägt alle Kosten einer notwendigen Rückholung der Ware, dies gilt auch für die evtl. erneute Anlieferung.

12. Vertragsrücktritt

Erklärt der Kunde bereits vor Beginn der Bauausführung und/oder der Lieferung dass er die Leistung/Lieferung nicht abnehmen werde, auch durch Schweigen auf eine entsprechende schriftliche Aufforderung, die einen entsprechenden Hinweis auf die Rechtsfolgen dieses Absatzes enthält, dass er diese nicht abnehmen werde, kann Firma Ratz Fatz Sauber ohne weitere Mahnung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

Im Falle eines vom Kunden veranlassten Vertragsrücktritts der Firma Firma Ratz Fatz Sauber, insbesondere wegen Zahlungsverzuges oder einer sonstigen vom Kunden veranlassten unberechtigten Rückabwicklung des Vertrages und deren Kündigung durch die Firma Ratz Fatz Sauber, hat die Firma Ratz Fatz Sauber Anspruch auf Schadensersatz und auf Ausgleich für Aufwendungen.

Hat Firma Ratz Fatz Sauber einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung und/oder Kündigung des Vertrages wird dieser wie folgt pauschaliert:

Die Firma Ratz Fatz Sauber hat Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Höhe von 30 % des Nettoauftragsvolumens. Für infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen, wie z. B. Hin- und Rücktransport- sowie Ausbaurkosten usw. erhält Firma Ratz Fatz Sauber Ersatz in jeweils entstandener Höhe. Die Stundenpauschale je Mitarbeiter beträgt 50,00 EUR zzgl. MwSt. und die Fahrtkostenpauschale 0,90 EUR pro km zzgl. MwSt.

Diese Kostenansätze gelten auch in den übrigen Fällen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach denen der Kunde Kosten zu tragen hat.

Es ist sowohl Firma Ratz Fatz Sauber unbenommen, statt den Pauschalsätzen für Schadensersatz, einen höheren Schaden zu beweisen und geltend zu machen, als auch dem Kunden möglich, einen geringeren Schaden von Firma Ratz Fatz Sauber darzulegen und unter Beweis zu stellen. Befindet sich der Kunde im Abnahmeverzug, hat er nach einer Verzugsdauer von mehr als 14 Tagen die anfallenden Lagerkosten zu bezahlen.

13. Leistungsänderung

Ein einseitiges Leistungsänderungsrecht durch den Auftraggeber besteht nicht.

Eine nach Vertragsschluss gewünschte Leistungsänderung bedarf einer zusätzlichen Vereinbarung. Auf Verlangen wird die Firma Ratz Fatz Sauber dem Auftraggeber ein Nachtragsangebot auf Kalkulationsgrundlage des ursprünglich Vertrages erstellen. Der Werkvertrag mit Inhalt Nachtragsangebot kommt zu Stande, sofern der Auftraggeber der Bauausführung nicht ausdrücklich und schriftlich widerspricht.

Sämtliche Terminvereinbarungen und Ausführungsfristen treten bei zustande kommen eines Nachtragsvertrages außer Kraft.

Ratz Fatz Sauber kann die Vertrags- bzw. Leistungsänderung ablehnen, sofern ihr die sachlichen und personellen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen.

14. Gewährleistung

Ratz Fatz Sauber gewährleistet die Mangelfreiheit gelieferter Baustoffe, Materialien und seiner Werkleistungen nach dem Stand der Technik bzw. Baukunst zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Die allgemeine Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre und beginnt ab Abnahme der Leistung.

Im Falle reiner Material- und/oder Baustofflieferungen beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre bei Verbrauchern und ein Jahr bei Lieferung an Unternehmer.

Das Gewerk ist abzunehmen, sofern es vertragsgemäß, gebrauchsfertig, funktionsfähig und frei von wesentlichen Mängeln ist. Nach Fertigstellung oder vorzeitiger Beendigung des Vertrages findet zwischen den Vertragsparteien eine förmliche Abnahme statt. Die Parteien verpflichten sich nach Fertigstellung den Abnahmetermin förmlich zu vereinbaren. Der Abnahmetermin hat spätestens 14 Tage nach Verlangen durch die Firma Ratz Fatz Satz sauber stattzufinden. Über den Abnahmetermin ist ein Protokoll zu fertigen. In der Niederschrift werden etwaige Vorbehalte wegen Mängel festgehalten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern. Festgestellte Mängel werden unverzüglich behoben. Auf Verlangen von Ratz Fatz Sauber ist ein weiterer Abnahmetermin durchzuführen.

Gerät der Auftraggeber mit der Durchführung der Abnahme in Verzug, gilt die Werkleistung als abgenommen. Die Bezahlung der Schlussrechnung und die Nutzung des Gewerkes ersetzen die Abnahme.

Der Kunde hat im Falle eines Mangels der Werkleistung und/oder der Lieferung ein Zurückbehaltungsrecht nur in angemessener Höhe, die sich nach der Art des Mangels und der Nutzungsbeeinträchtigung richtet.

Gewährleistungsansprüche werden immer auf Mangelbeseitigung beschränkt. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche für Mangelfolgeschäden,

werden ausgeschlossen mit Ausnahme von Personenschäden, sofern Firma Ratz Fatz Sauber fahrlässig gehandelt hat. Firma Ratz Fatz Sauber haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand und der Nebenleistung selbst entstanden sind.

Insbesondere haftet Firma Ratz Fatz Sauber nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Kunden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern die Schadensursache auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder arglistigen Verhaltens beruht. Voraussetzung aller Gewährleistungsansprüche des Kunden ist, dass der Kunde alle zumutbaren Mitwirkungen an der Mangelbeseitigung erbringt, insbesondere den Mangel nachvollziehbar und unmittelbar nach dem Erkennen mitteilt. Bei der Beurteilung der Angemessenheit von Nachbesserungsfristen sind die Schwierigkeiten der Firma Firma Ratz Fatz Sauber hinsichtlich der Lieferfähigkeit ihrer Lieferanten zu berücksichtigen.

Firma Ratz Fatz Sauber ist berechtigt, die Nachbesserung so lange zu verweigern, bis der Kunde offene und fällige Abschlagszahlungen bezahlt. Meldet der Kunde Firma Ratz Fatz Sauber einen Mangel der keiner ist oder den der Kunde selbst zu vertreten hat, haftet der Kunde Firma Ratz Fatz Sauber für die dadurch entstandenen Kosten, sofern er fahrlässig gehandelt hat.

15. Haftung

Firma Ratz Fatz Sauber haftet für Schäden aus der Verletzung der Gesundheit, des Lebens oder des Körpers bei Vorsatz, grober und leichter Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für sonstige Schäden aus vertraglicher oder außervertraglicher Pflichtverletzung haftet Firma Ratz Fatz Sauber nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, soweit nicht vertragswesentliche oder Kardinalspflichten verletzt sind. Im Falle der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten oder Kardinalspflichten haftet Firma Ratz Fatz Sauber auch bei leichter Fahrlässigkeit, aber nur für die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden.

Firma Ratz Fatz Sauber haftet nicht für Auskünfte oder Beratung, sofern diese nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil sind. Auskünfte und Beratung im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Auftrages sind grundsätzlich nicht wesentliche Vertragspflichten, für die die

Haftung auf grobes Verschulden und für vorhersehbare Schäden beschränkt wird. Sollte eine Haftung nach den vorangegangenen Absätzen und/oder gemäß Ziff. 14 dieser AGB bestehen, wird diese auf die bei Firma Ratz Fatz Sauber durch deren Haftpflichtversicherung abgedeckten Ansprüche beschränkt.

Haftungsausschlüsse nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

16. Urheberrechte

Wenn von der Firma Ratz Fatz Sauber Planungsleistungen erbracht werden, so sind diese urheberrechtlich geschützt. Alle Urheberrechte stehen der Firma Ratz Fatz Sauber zu.

Diese Planungsleistungen dürfen nur für das Bauvorhaben von Ratz Fatz sauber genutzt werden, jegliche anderweitige Nutzung ist untersagt. Die Unterlagen dürfen weder vervielfältigt, noch in sonstiger Weise Dritten zugänglich gemacht werden.

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Alle Urheberrechte an übermittelten Unterlagen, Zeichnungen und Planungsunterlagen verbleiben weiterhin der Firma Ratz Fatz Sauber. Sie dürfen auch nach Beendigung des Vertrages nur für nachvertragliche Zwecke verwendet werden. Die Planungsunterlagen dürfen weder bearbeitet, umgearbeitet, vervielfältigt, ausgestellt oder in sonstiger Weise verwertet werden, insbesondere nicht für weitere Bauvorhaben.

17. Datenschutz

1.

Die Firma Ratz-Fatz-Sauber beachtet die datenschutzrechtlichen Vorschriften und erhebt, verarbeitet und nutzt die Daten der Kunden nur, soweit dies gesetzlich oder durch eine andere Rechtsvorschrift erlaubt oder angeordnet ist. Der Kunde willigt durch Bestellung darin ein, dass Ratz-Fatz-Sauber die Daten für Zwecke der Vertragsdurchführung, dessen Beendigung oder ggf. zur Auftragsabwicklung durch Subunternehmer verwendet.

Ratz-Fatz-Sauber verpflichtet sich, alle Informationen und Daten des Kunden nach dem Stand

der Technik wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Änderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Übermittlung, anderweitiger unerlaubter Verbreitung und sonstigem Missbrauch zu sichern. Bei der Sicherung der Daten des Kunden werden sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem aktuellen anerkannten Stand der Technik beachtet.

Für die Datensicherung ist der Kunde jedoch selbst verantwortlich, soweit sich die Daten des Kunden auf eigenen Rechnern befinden, ansonsten trägt Ratz-Fatz-Sauber die Verantwortung für die Datensicherung.

2.

Alle weiteren Regelungen zum Datenschutz ergeben sich aus der Datenschutzerklärung von Ratz-Fatz-Sauber.

18. Gerichtsstand und Erfüllungsort

18.1

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Ulm.

18.2

Für alle Kunden in nicht deutschsprachigen Ländern sind technische Dokumentationen, Beschreibungen etc. in englischer Sprache verfügbar.

18.3

Wenn der Kunde keinen Wohnsitz im Inland hat, oder diesen nach Vertragsabschluss aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand nach Wahl von Firma Ratz Fatz Sauber der Hauptsitz der Firma Firma Ratz Fatz Sauber oder der des Kunden.

18.4

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.